

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

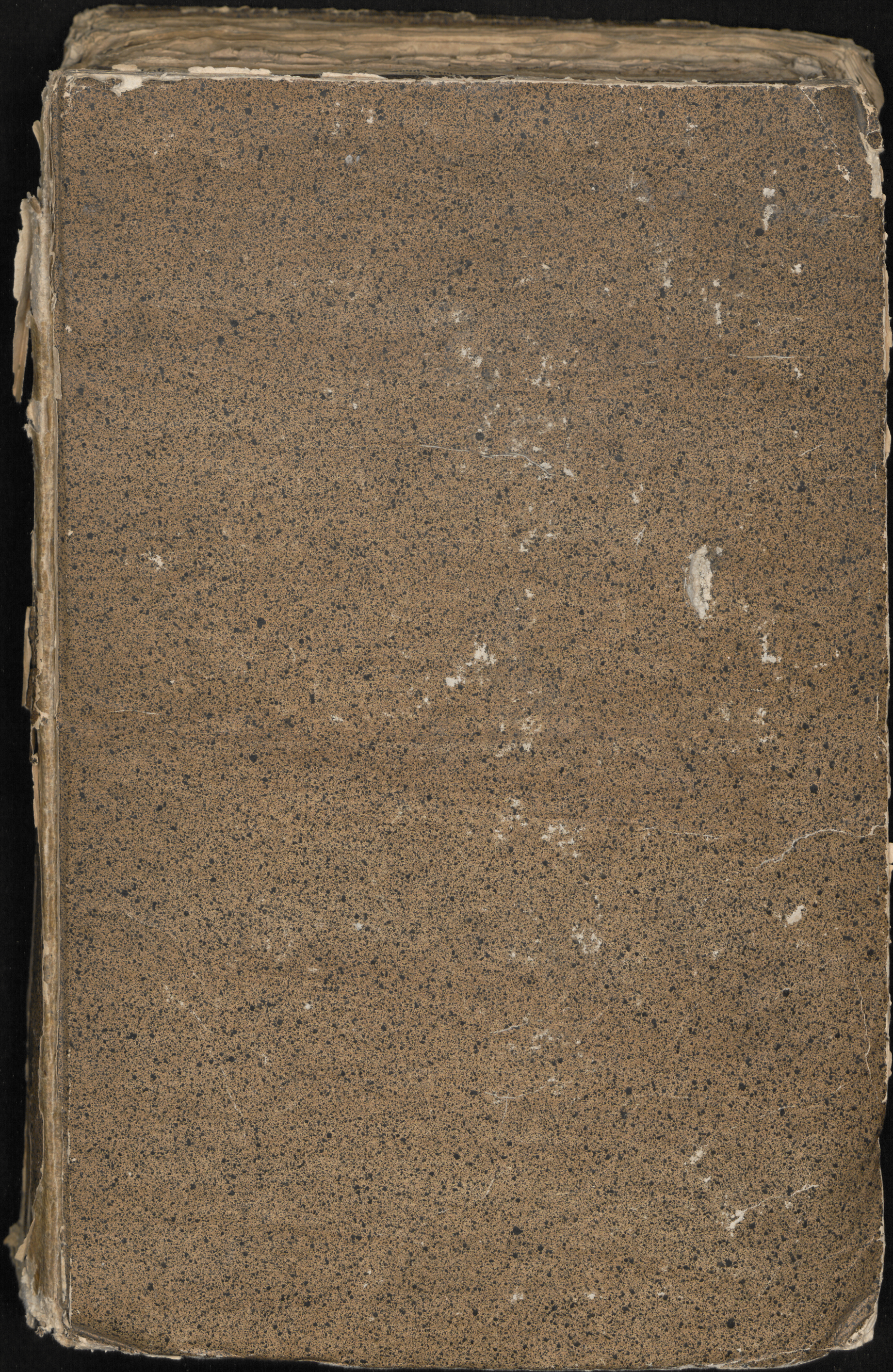
**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit Männiglichen zu wißen/ demnach auß dem allgemeinen Gerüchte ... was gestalt in Groß-Pohlen die gefärliche Seuche der Pestilentz außgebrochen und grassiren soll ... : So gegeben auff Unser Vestung Schwerin den 20. Februarij. Anno 1705.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865287295>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(2)  
~~Mk-82(2)~~

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35



- 36.) hanz: Friedr. Wilh: Manordt manny ditzung dar Manly  
 Gultzunt in cruce Grabow de 12 Dec: 1708
- 37.) " " " " das O dant ditzung ditzung dar Manly  
 Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 38.) " " " " das O dant ditzung dar Manly  
 Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 39.) " " " " das O dant ditzung dar Manly  
 Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 40.) das O dant ditzung dar Manly  
 Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 41.) hanz: Friedr. Wilh: Manordt manny Manly manny  
 Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 42.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 43.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 44.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 45.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 46.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 47.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 48.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 49.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 50.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 51.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 52.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 53.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 54.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 55.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 56.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 57.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 58.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 59.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708
- 60.) " " " " Manly manny manny full de 3 Dec: 1708









Faint, illegible handwritten text on aged paper, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Schwerin d. 20 Febr. 1705

~~175~~

13

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

Wegen der in Köslar Graf.  
stamban Jost- Dainse, Ellen  
von dieser Rains Passagiers und  
Wafren und Land gelos von  
wacht



*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

**VON** **UNSERER** **GNADEN** /  
**Wir** **Friedrich** **Wilhelm** /  
**Herzog zu Mecklenburg** / **Fürst zu Wenden** /  
**Schwerin und Raseburg** / auch **Brass zu Schwerin** / der  
**Landt Rostock und Stargard** **K. R. N.**

**S**ügen hiemit Männiglich zu wissen/dennach auß dem allgemeinen Gerichte und andern zuverlässigen nachricht-  
ten verlauten wil/was gestalt in Groß-Pohlen die gefährliche Seuche der Pestilenz ausgebrochen und grassiren soll/ und dann zu  
besorgen/dass diese schädliche Contagion durch die von dannen hauffen welse sich retirirende Juden an andere Orter gebracht und  
ausgebreitet werden mögte/dawieder dann/negst fleißigem Gebete/innb gnädige abwending solcher Plage/alle mögliche dien-  
same Verfügung zu thun/und auff die Reisende Passagiers sorgfältige Aufsicht zu haben/Uns aus Landes-Fürstl. Vorsorge/  
gleich andern Benachbahrten Puissancen obliegen wil. **A**ls befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses/allen und jeden Unsern/  
Beambten/denen von der Rittertschaft / Bürgermeistern/ Stadt-Vögten und Rächten in den Städten/in specie denen Zöllnern/  
Seleits-Leuten und übrigen Befehlshabern jedes Obrtes/in sonderheit aber denen an der Ost-See gelegenen/gnädigst/ und bey ex-  
emplarischer Straffe/und respective entsetzung Ihrer Dienste/ernstlich/dass Sie auff alle und jede zu Wasser und Lande ankommende Fremde  
in Unseren Hasen und Grenz-Ohrten überall genau acht geben/wer sie fern/ und von wannen sie kömen/mit fleiß erkündigen/die auß Groß-  
Pohlen und von denen dortigen Grenzen herkommende Passagiers, ohne belaubten Schein/dass die obrter/von wannen sie kömen/ oder  
durchgereiset/ nicht inficiret/ nicht ein- noch durchlassen/ auch die Fremde Juden keines weges anders/ als mittelst vorzeigung eines von  
der ordentlichen Obrigkeit unter welcher Sie gesehen/ er hielten/ und von Obrt zu Obrt/wo sie herkommen und durch-passiret/ unter-  
schriebenen Scheins und Documenti, dass die obrter/ von und auß welchen sie kömen/von der Seuche nicht inficiret/ als auch/dass sie  
selbst noch gesund und frisch/ oder innerhalb 4. Wochen an keinen angesteckten Obrte gewesen/ passiren lassen; Die Polnische Juden  
aber/wie auch die Ziegeuner und fremde Bettler/ob sie gleich Pässe hätten/gänzlich und schlechter dinge ab- und zurück weisen/oder da ein  
fremder Jude ohn vorerwehnten beglaubten Pass/oder Polnischer Jude/wie auch Ziegeuner und ander Gott- und Herren-loses Gesin-  
de/dieser Unser Verordnung zu wieder/in Unseren Landen sich heimlich einschleichen und darin betreten lassen würde/sich seiner Person  
so fort versichern/und solches schleunigst anhero referiren/ungleich die auß Groß-Pohlen und andern der infection halber verdächtigen  
Obrten kommende Wahren durch auß nicht ins Land/ vielweniger in denen Städten Unsers Gebiets/bey Straffe der Confiscation, ein-  
bringen/abladen/auspacken und verhandeln lassen sollen. **W**ir wollen auch Unsere Landes-Einwohner und Unterthanen/sonderlich  
die Kauf- und Fuhrleute/Schiffer/Pferde-Händler und andere negotiirende/bey jetztgedachter Confiscation ernstlich verwarnet ha-  
ben/aller und jeder Obrten/wo die infection ist/ als auch welche diesen nahe gelegen/ sich zu enthalten/keine Güter und Wahren in Groß-  
oder Klein von dannen zu holen/ noch die Gebrachte anzunehmen/ und ins Land heimlich oder öffentlich zu bringen.  
Damit nun diese Unsere Verordnung zu männiglichem notiz gelangen/und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/ soll  
dieselbe öffentlich von denen Canzeln publiciret/ und gehöriger Obrten affigiret werden. **W**ornach ein jeder sich gehorhams zu achten  
hat/so lieb ihme ist/ Unsere schwere Straffe zu vermeiden. **U**rkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Aufgedruckten Insie-  
gel/ So gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 20. Februarij. Anno 1705.

**Friedrich** **Wilhelm.**



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly starting with 'Hand'.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a subtitle or section header.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a section header.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a section header.

Main body of handwritten text in a Gothic script, consisting of several lines of dense text.

A circular stamp or seal, possibly a library or ownership mark, located in the bottom right corner.

148



**IN WIRTS Gnaden /  
Wir Friedrich Wilhelm /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der  
Lande Rostock und Stargard K. R. N.**

**S**ügen hiemit Männiglichem zu wissen / demnach auß dem allgemeinen Gerüchte und andern zuverlässigen nachrichten verlauten wil / was gestalt in Groß-Pohlen die gefährliche Seuche der Pestilenz ausgebrochen und grassiren soll / und dann zu besorgen / daß diese schädliche Contagion durch die von dannen hauffen welse sich retirirende Juden an andere Orter gebracht und außgebreitet werden mögte / dawieder dann / negst fleißigem Gebete / umb gnädige abwending solcher Plage / alle mögliche dienliche Verfügung zu thun / und auff die Reisende Passagiers sorgfältige Aufsicht zu haben / Uns aus Landes-Fürstl. Vorsorge / gleich andern Benachbahrten Puissancen obliegen wil. Als befehlen Wir hiemit und in Kraft dieses / allen und jeden Unsern Beampten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Stadt-Vögten und Rächten in den Städten / in specie denen Zöllnern / Seileits-Leuten und übrigen Befehlshabern jedes Obrtes / in sonderheit aber denen an der Ost-See gelegenen / gnädigst / und bey exemplarischer Straffe / und respective entsetzung Ihrer Dienste / ernstlich / daß Sie auff alle und jede zu Wasser und Lande ankommende Fremde in Unseren Hasen und Grenz-Obrten überall genau acht geben / wer sie seyn / und von wannen sie kömen / mit fleiß erkündigen / die auß Groß-Pohlen und von denen dortigen Grenzen herkommende Passagiers / ohne belaubten Schein / daß die Obrter / von wannen sie kömen / oder durchgereiset / nicht inficiret / nicht ein- noch durchlassen / auch die Fremde Juden keinesweges anders / als mittelst vorzeigung eines von der ordentlichen Obrigkeit unter welcher Sie gesehen / er heilten / und von Obrt zu Obrt / wo sie herkommen und durch-passiret / unterschriebenen Scheins und Documenti / daß die Obrter / von und auß welchen sie kömen / von der Seuche nicht inficiret / als auch / daß sie selbst noch gesund und frisch / oder innerhalb 4. Wochen an keinen angesteckten Obrte gewesen / passiren lassen ; Die Polnische Juden aber / wie auch die Ziegeuner und fremde Bettler / ob sie gleich Pässe hätten / gänzlich und schlechter dinge ab- und zurück weisen / oder da ein fremder Jude ohn vorerwehnten beglaubten Pass / oder Polnischer Jude / wie auch Ziegeuner und ander Gott- und Herren-loses Gesinde / dieser Unser Verordnung zu wieder / in Unseren Landen sich heimlich einschleichen und darin betreten lassen würde / sich seiner Person so fort versichern / und solches schleunigst anhero referiren / imgleichen die auß Groß-Pohlen und andern der infection halber verdächtigen Obrten kommende Wahren durch auß nicht ins Land / vielweniger in denen Städten Unseres Gebiets / bey Straffe der Confiscation / einbringen / abladen / außpacken und verhandeln lassen sollen. Wir wollen auch Unsere Landes-Einwohner und Unterthanen / sonderlich die Kauf- und Fuhrleute / Schiffer / Pferde-Händler und andere negotiirende / bey jetztgedachter Confiscation ernstlich verwarnet haben / aller und jeder Obrten / wo die infection ist / als auch welche diesen nahe gelegen / sich zu enthalten / keine Güter und Wahren in Groß oder Klein von dannen zu holen / noch die Gebrachte anzunehmen / und ins Land heimlich oder öffentlich zu bringen. Damit nun diese Unsere Verordnung zu männiglichem notiz gelangen / und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne / soll dieselbe öffentlich von denen Cangeln publiciret / und gehöriger Obrten affigiret werden. Wornach ein jeder sich gehorsamst zu achten hat / so lieb ihme ist / Unsere schwere Straffe zu vermeiden. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Aufgedruckten Insigel / So gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 20. Februarij. Anno 1705.

**Friedrich Wilhelm.**

